

Kooperationsvereinbarung
zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
im Bezirk Reinickendorf
Teilbereich Schulstationen ¹

I. Präambel

Bildung ist die wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Jugendhilfe und Schule haben hierbei eigenständige Bildungsaufträge, die allerdings nur durch systematische Kooperation und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Systeme miteinander bei größtmöglicher Beteiligung der Schüler(innen) und ihren Eltern sich entfalten können.

Die gesellschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklungen, die neuen Herausforderungen in der Wissensgesellschaft und Arbeitswelt einerseits und die zunehmenden Sozialisationsdefizite, Orientierungsprobleme und Entwicklungsstörungen Heranwachsender andererseits gefährden die Realisierung des Bildungsauftrags sowohl von Schule aber auch von Jugendhilfe.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu sind junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dem entgegenstehende Benachteiligungen sind zu vermeiden oder ab zu bauen. Dieses Recht zu erfüllen, erfordert die Möglichkeiten und Potenziale der Jugendhilfe ergänzend und unterstützend in den Sozialisationsfeldern Familie, Stadtraum und Schule einzusetzen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf die bestmögliche Ausbildung. Reformen der Strukturen und Inhalte von Schule sind notwendige Voraussetzung aber nicht hinreichend, diesen Anspruch zu befriedigen. Dies erfordert zusätzlich die Öffnung der Schulen zur Jugendhilfe und zum Stadtraum als Nachbarschaftszentrum und die Teilnahme an vernetzter und vernetzender Kooperation. Nur das aktive Mitwirken von Schule als Sozialisationsinstanz für die individuelle Entwicklung junger Menschen einerseits und als gesellschaftliche Einrichtung andererseits ermöglicht die Bearbeitung der sozialen wie individuellen Defizite, die der Realisierung des schulischen Bildungsauftrages entgegen stehen.

II. Grundsätze der Kooperation

Ein wesentliches Handlungsfeld für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist die Einrichtung von Schulstationen als Maßnahmen schulbezogener Jugendsozialarbeit der Kinder- und Jugendhilfe als Ergänzung zu Regelbetreuung in den Schulen des Bezirks.

¹ am 14.3.2002 im Jugendhilfeausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen

Als Grundlage für die Kooperation vereinbaren

- das Landesschulamt, Außenstelle Reinickendorf, als schulaufsichtsführende Behörde
- das Jugendamt Reinickendorf für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe
- das Schulamt Reinickendorf als bezirklicher Schulträger

nachstehende Rahmenvereinbarung:

1.

Die Einrichtung und der Betrieb von Schulstationen im Bezirk Reinickendorf basieren auf dem im Senatsbeschluß vom 19. Juni 2001 festgelegten Rahmen. Die Feststellung eines konkreten Bedarfs erfolgt im Rahmen der bezirklichen Jugendhilfeplanung in enger Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung des Bezirks und der regionalen Schulaufsicht des Landesschulamtes.

2.

Die Einrichtung an einem konkreten Schulstandort setzt die Zustimmung der in der Schulverfassung vorgesehenen Mitbestimmungsgremien und die Bereitschaft der Schule zur aktiven Mitwirkung an der Ausgestaltung und Begleitung der Arbeit der Schulstation voraus.

3.

Schulstationen werden grundsätzlich in freier Trägerschaft auf Basis eines Zuwendungs-/ bzw. eines Leistungsvertrags zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger betrieben. Die jugendhilferechtlichen Bestimmungen der Förderung freier Träger, der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Mitwirkung des Jugendhilfeausschusses sind ebenso zu beachten wie die besonderen Bedingungen, die sich aus den rechtlichen Erfordernissen der Schulgesetzgebung ergeben.

4.

Jede Schulstation arbeitet auf Grundlage eines die besonderen Bedingungen der Einzelschule berücksichtigenden pädagogischen Rahmenkonzeptes, das gemeinsam von Jugendamt, Schule, Landesschulamt und Schulamt getragen wird. Es bildet die Grundlage für die Auswahl des Trägers und wird als Zielvereinbarung Bestandteil des Leistungs-/ Zuwendungsvertrages des Jugendamtes mit dem Träger. Der Träger konkretisiert das Konzept für den Schulstandort und wirkt an der gemeinsamen Weiterentwicklung mit. Die Konzeption für die einzelnen Schulstationen konkretisieren die unter **III.** vereinbarten konzeptionellen Grundlagen für die Arbeit von Schulstationen im Bezirk Reinickendorf.

5.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten wird in einer Kooperationsvereinbarung für jeden Schulstandort festgeschrieben. Mindestbestandteile der Kooperationsvereinbarung sind:

- Zieldefinition und pädagogisches Konzept der Schulstation
- Aufgaben und Leistungen des Trägers der Schulstation
- Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe
- Aufgaben und Leistungen des Landesschulamtes
- Aufgaben und Leistungen des Schulamtes
- Regelungen über die Mitwirkung der Schulstation an der schulischen Selbstverwaltung

- Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe unter Einbezug der Beteiligten zur Auswertung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption und Abstimmung der mit der Schulstation kooperierenden Stellen/Einrichtungen

Die Arbeitsgruppe tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2x im Jahr. Die Federführung liegt beim Jugendamt.

III. Konzeptionelle Grundlagen für die Arbeit von Schulstationen im Bezirk Reinickendorf

Schulstationen als eine institutionalisierte Form der ‘schulbezogenen Kinder- und Jugendsozialarbeit’ sind ein Angebot der Jugendhilfe in der Schule. Gleichzeitig sind sie integrierter Bestandteil des schulischen Gesamtkonzeptes zur Förderung der Schüler(innen).

Sie eröffnen den Schüler(innen) Perspektiven ihrer außerschulischen Freizeitgestaltung, indem sie gezielt Angebote der offenen sowie verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit vermitteln und ihre pädagogischen Angebote mit diesen verknüpfen.

Sie sind Anlaufpunkt für alle Schüler(innen), insbesondere für diejenigen, die in individuellen Konfliktsituationen Hilfe und Zuwendung suchen.

Sie sind damit ein niedrighschwelliges Angebot im Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung mit präventiver Schwerpunktsetzung. Sie bieten Hilfestellung in Form von Einzel- und Gruppenangeboten während und nach dem Unterricht für Schüler(innen) mit sozialpädagogischem Bedarf, insbesondere für Schüler(innen), die auf Grund ihrer Verhaltensweisen bzw. akuter Störungen nicht am Unterricht teilnehmen können.

Die Teilnahme des Schülers/der Schülerin am Angebot der schulbezogenen Sozialarbeit ist freiwillig. Die Zustimmung der Eltern ist grundsätzlich erforderlich. Bei in Anspruchnahme an Stelle des Unterrichts besteht die Schulpflicht fort.

Sie bieten Schüler(innen) ein zusätzliches Lern- und Übungsfeld für soziales Lernen mit dem Ziel, mit Konflikt- und Stresssituationen besser umgehen zu lernen, so dass Lernen im Klassenverband wieder möglich wird. Sie sind nicht zu verstehen als Fortsetzung oder Ergänzung des Unterrichts; das Angebot von Schulstationen richtet sich im Wesentlichen auf die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler(innen) insgesamt. Individuelle Lernhilfen, Förderunterricht oder Betreuung wegen Unterrichtsausfalls sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Angebotsprofils von Schulstationen und werden nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt. Sie vermitteln, unterstützen bzw. begleiten entsprechende Angebote, die durch Lehrer(innen), Eltern in Selbstorganisation oder Honorarkräfte erbracht werden.

Sie bieten den Schüler(innen), aber auch den Lehrer(inne)n konkrete Beratung und Unterstützung in Konflikt- und Stresssituationen an, z.B. in sozialen Gruppenkonflikten. Zur besseren Reflexion kann eine Hospitation der Mitarbeiter(innen) der Schulstation im Unterricht erforderlich sein. Dies geschieht in Absprache mit der zuständigen Lehrer(in). Auf eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben eines/r Schulhelfer(s)/in ist zu achten.

Sie bieten auch ohne konkreten Anlaß niedrigschwellige Beratungsangebote für Schüler(innen), die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte an, tauschen sich mit den Lehrer(innen) aus und vermitteln bei Bedarf weitergehende qualifizierte Beratung und Unterstützung, wenn die individuellen oder gruppenpädagogischen Angebote der Schulstation nicht oder nur unzureichend greifen. Einzelelternarbeit ist dabei notwendige Voraussetzung und Elterngruppenarbeit ist als mittelfristiges Ziel anzustreben. Gemeinsam mit der Schule unterstützen sie die Einbeziehung von Eltern, insbesondere mit nicht deutscher Herkunftssprache, zur sprachlichen und allgemeinen Förderung der Schüler(innen).

Sie kooperieren intern mit allen Klassen- und Fachlehrer(innen), der Schulleitung und den Elternvertretungen und extern mit den Einrichtungen und Diensten der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie anderen für die Förderung der Schüler(innen) relevanten Bereiche im Umfeld. Sie sind Bestandteil der regionalen und fachspezifischen Netzwerke und unterstützen so die Öffnung der Schulen zum Sozialraum im Rahmen des schulischen Gesamtkonzeptes.

IV. Aufgaben

1. Jugendamt

Das Jugendamt der Abteilung Jugend und Familie beauftragt freie Träger der Jugendhilfe, auf Grundlage einer mit dem Schulträger, dem Landesschulamt und der Einzelschule abgestimmten Konzeption eine Schulstation als Einrichtung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit einzurichten und zu betreiben. Es fördert die Schulstation im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Jugendhilfemittel durch eine Zuwendung und stellt das Fach- und Wirkungscontrolling sicher. Im Rahmen der fachlichen Begleitung leistet es Beratung in sozial- und freizeitpädagogischen Fragestellungen und gibt Hilfestellungen bei der Koordinierung mit anderen Einrichtungen und Diensten für junge Menschen im Umfeld der Schulstation. Es bietet bzw. vermittelt den Mitarbeiter(inne)n der Schulstation Supervision, wenn das Angebot des schulpsychologischen Dienstes aus spezifischen Gründen nicht angenommen werden kann. Das Jugendamt unterstützt Angebote und Gruppenaktivitäten der Schulstation, indem es im Rahmen seiner Möglichkeiten kostenfrei Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Voraussetzung sind konkrete Absprachen mit den in Frage kommenden Einrichtungen des Jugendamtes. Werden bei regelmäßigen Nutzern(innen) der Schulstation Erziehungshilfen geleistet, werden die Mitarbeiter(innen) der Schulstation grundsätzlich in das Hilfeplanverfahren einbezogen, außer wenn auf Grundlage des besonderen Einzelfalls der sozialpädagogische Dienst eine Beteiligung nicht für angebracht hält.

2. Schulamt

Das Schulamt stellt im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten die für die Schulstation erforderlichen Räume technischen, verwaltungsmäßigen und pädagogischen Einrichtungen zur Verfügung. Mindestausstattung für den Betrieb einer Schulstation sind zwei ausschließlich durch die Schulstation nutzbare Räume. Die durch die Raumnutzung anfallenden laufenden Kosten insbesondere für Heizung, Strom, Be- und Entwässerung, Reinigung usw., werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Nutzung dieser Räume wird auch in der unterrichtsfreien Zeit und soweit möglich in den Ferien sichergestellt. Die Nutzung an Wochenenden und in den Abendstunden ist nur möglich, wenn

dies durch die Dienstzeiten der Schulhausmeister abgesichert werden kann. Die Festlegungen erfolgen in Rücksprache mit den jeweiligen Schulleitungen.

3. Landesschulamt

Die zuständige Schulaufsicht stimmt der Durchführung von schulbezogener Sozialarbeit in Schulstationen durch freie Träger zu. Es begleitet die Arbeit durch eine enge Kooperation des Sonderpädagogischen Förderzentrums und des schulpsychologischen Dienstes mit den Schulstationen. Diese bieten für die Mitarbeiter(inne)n der Schulstationen auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung unentgeltlich die Möglichkeit der Supervision.

Die Schulen, an denen Schulstationen eingerichtet sind, verpflichten sich, die Mitarbeiter(inne)n der Schulstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der für die Arbeit erforderlichen Informationen. Die Schulen unterstützen die Schulstation insbesondere, wenn für die Teilnahme an Angeboten und Aktivitäten außerhalb der Unterrichtszeiten Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten erforderlich sind. Die Schulen stellen die regelmäßige Information und Mitwirkung der schulischen Gremien sicher.

Sie ermöglichen den Mitarbeiter(inne)n der Schulstation grundsätzlich die Teilnahme an den schulischen Gremien gemäß § 5 (2) Schulverfassungsgesetz als Gäste, um die Kooperation zwischen Schulstation und Schule zu befördern.

Die Schulleitung nimmt gemäß Schulverfassungsgesetz § 22 im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben das Weisungsrecht wahr um zu sichern, dass geltende Vorschriften, Anordnungen der zuständigen Behörde sowie verbindliche Beschlüsse der schulischen Gremien eingehalten werden. Sofern die Dienst- und Fachaufsicht, die der Träger der Schulstation gegenüber seinen Beschäftigten ausübt, berührt ist, wird die Geschäftsführung des Trägers informiert. In Konfliktfällen oder Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist das Jugendamt einzubeziehen.

Reinickendorf, den

Michael Günther
Schulrat beim
Landesschulamt

Uwe Ewers
Bezirksstadtrat für
Schule, Finanzen und
Personal

Peter Senftleben
Bezirksstadtrat für
Jugend und Familie

2. z.d.A. JugPlan